

Zu den Planungsabsichten der Stadt Schortens in diesem Bereich wird von BM Böhling ausgeführt, dass beabsichtigt ist, diese Flächen selbst zu vermarkten.

FBL Strach stellt die Planung mit den einzelnen Festsetzungen und Bauabschnitten vor. Er geht darauf ein, dass die bisherigen Nutzungen in den bebauten Bereichen übernommen werden, so dass der Bestandsschutz gesichert ist.

Zur rechtlichen Absicherung der Spielplatzfläche ist eine Einbeziehung der Grundschule Schortens mit den angrenzenden Wohnhäusern am Klein-Ostierner-Weg erforderlich. Der Geltungsbereich ist entsprechend zu erweitern.

Im Anschluss werden die der Sitzungsvorlage beigefügten Abwägungsvorschläge erläutert.

In der sich anschließenden Diskussion, an der sich auch die Grundstückseigentümer aus dem Planbereich beteiligen, wird über folgende Punkte diskutiert:

- Sicherung der Geländesprünge
- Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Eigene Vermarktung durch die Grundstückseigentümer
- Querung des Spielplatzes am Schulhof
- Ortsbesichtigungen/Gespräche mit den Grundstückseigentümern

Durch technische Maßnahmen werden die Geländesprünge auch künftig erhalten (siehe auch Baugebiet Hohe Gast).

Die eigene Vermarktung durch die Grundstückseigentümer ist grundsätzlich möglich. Die Erschließungsbeitragspflicht bleibt hiervon unberührt. In diesem Zusammenhang wird von BM Böhling dargestellt, dass in Einzelfällen im Rahmen der Beitragssatzung auf Antrag die Erschließungsbeiträge bis zur tatsächlichen Bebauung zinslos gestundet werden können.

Vorsitzender Fischer empfiehlt den Grundstückeigentümern, zur Klärung von Planungsfragen und Einzelfällen ein Gesprächs-/Ortstermin mit dem Bürgermeister und der Verwaltung abzustimmen. Die Termine werden von der Verwaltung vereinbart. Der Ausschuss wird über die Gesprächsergebnisse informiert.

Zur Vermeidung der Überwegung des Kinderspielplatzes wird von RM Schneider vorgeschlagen, den vorhandenen Verbindungsweg im Bereich der Schule zwischen Plaggestraße und Klein-Ostierner-Weg für die Benutzung als Geh- und Radweg zu befestigen. Über einen Zugang von diesem Weg zum Kinderspielplatz sollte im weiteren Verfahren nachgedacht werden.

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Die Abwägungsvorschläge werden im Wortlaut der Ziffern 1.1 bis 2.6 der Anlage zur Sitzungsvorlage beschlossen.

Die Planentwürfe mit Entwurfsbegründungen sind entsprechend dem Beratungsergebnis zu überarbeiten und gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.